

# **Satzung, 1. Änderung**

## **des Fördervereins "Freibad Berga" e.V.**

### **Inhalt:**

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**
- § 3 Mittel des Vereins**
- § 4 Mitgliedschaft im Verein**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Erstattung von Aufwendungen**
- § 7 Organe des Fördervereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Stimmrecht, Abstimmung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Vorstand i.S.d. § 26 BGB**
- § 12 Vermögensübertragung nach Auflösung**

**Berga, den 21.03.2014**

## § 1

### Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen Förderverein „Freibad Berga“ e.V. haben sich Freunde und Förderer des Freibades Berga zu einem Verein zusammengeschlossen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 06536 Berga.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

## § 2

### Aufgaben und Zweckbestimmung

- (1) Der Förderverein „Freibad Berga“ e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Fördervereins ist **die Förderung der schwimmsportlichen Betätigung für jedermann im Freibad von Berga. Dabei soll die Erhaltung, Pflege, Sanierung und Ausstattung des Freibades Berga aktiv unterstützt werden. Die Gemeinde Berga, als Eigentümer des Freibades Berga, unterstützt den Förderverein bei der Umsetzung des Satzungszweckes nach ihren Möglichkeiten.**
- (3) Die von den Mitgliedern und von Freunden und Förderern zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Förderverein im Interesse der kinder- und familienfreundlichen sowie der sportlichen Ausstattung, Erhaltung und der Pflege des Freibades Berga zu verwenden.  
Der Bürgermeister der Gemeinde Berga und der Gemeinderat können Anträge auf Zuwendungen an die Gemeinde, als Eigentümer des Freibades, an den Vorstand des Fördervereins stellen.
- (4) Werden Vermögensgegenstände durch den Verein angeschafft, bleiben diese stets Eigentum des Fördervereins. Sie werden der Gemeinde Berga als Eigentümer des Freibades unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### § 3

#### Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Geld- und Sachspenden
  - b) Erträge aus Sammlungen
  - c) Mitgliedsbeiträge

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch jedermann (natürliche und juristische Personen) beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Mitgliedschaft anderer Vereine ist möglich.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit den Förderverein wieder verlassen. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, der den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand bzw. seinem Vorsitzenden zugegangen ist.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Zweck und die Interessen des Fördervereins oder kommt seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Antrag muss diesbezüglich auf der Tagesordnung stehen. Der Beschluss zum Ausschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft im Förderverein verpflichtet zur Zahlung des Beitrages in Form einer Geldleistung.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen/ Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

## **§ 6**

### **Erstattung von Aufwendungen**

Der Verein ist grundsätzlich bereit, allen Vereinsmitgliedern Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verein bzw. zugunsten des Vereins zu erstatten. Die Aufwendungen werden mit den z.Z. steuerlich relevanten Vergütungssatz angerechnet

## **§ 7**

### **Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins „Freibad Berga“ e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Einmal jährlich ist eine ordentliche Jahresversammlung abzuhalten, in der der Vorstand der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr Bericht erstattet. Die ordentliche Jahresversammlung soll im ersten Quartal des Jahres abgehalten werden.
- (3) Die ordentliche Jahresversammlung hat insbesondere
  - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen;
  - b) den Vorstand zu entlasten
  - c) Wahlen vorzunehmen
  - d) besondere Ausschüsse zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben zu bilden und zu besetzen,
  - e) Rechnungsprüfer zu wählen
- (4) Zur Zuständigkeit von Mitgliederversammlungen gehört die Beschlussfassung über:
  - 1) Ausschluss von Mitgliedern
  - 2) Satzungsänderungen
  - 3) Auflösung und Liquidation des Fördervereins.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Fördervereins. Sie muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Fördervereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.
- (6) Alle Mitglieder sind schriftlich zu den Mitgliederversammlungen unter der Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen Bekanntgabe der Einladung und dem Sitzungstag soll bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit kürzerer Frist, jedoch nicht unter einer Woche einberufen werden.
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9

### Stimmrecht/ Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat nur eine Stimme. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann ein Mitglied sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweckes, Änderungen im Vorstand oder Änderungen der Satzung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss über Auflösung des Fördervereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Er muss den Mitgliedern durch Zustellung der Tagesordnung bei der Einladung bekannt gemacht werden.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25% der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen und werden in offener Abstimmung durchgeführt.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihr Amt weiter aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, mindestens einem und höchstens drei Beisitzern und dem Kassenwart. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss dann einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Fördervereins vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten sind. Er fasst also Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (8) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand andere Mitglieder beratend hinzuziehen.

**§ 11**

**Vorstand i. S. d. § 26 BGB**

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende alleine oder sein Stellvertreter mit einem weiterem Vorstandsmitglied, Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 12**

**Vermögensübertragung bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins „Freibad Berga“ e.V. an die Gemeinde Berga, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft. Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen. Die geänderten Inhalte sind fett markiert.

Berga, den .....

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....